



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1994

Nummer 56

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	16. 8. 1994	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971	695
20300	16. 8. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs	695
301 40	16. 8. 1994	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 7 § 1 Abs. 2 a des Familienrechtsänderungsgesetzes	695
630	16. 8. 1994	Verordnung über den Sitz und die Bezeichnung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen	695
77	9. 8. 1994	Satzung des Wuppverbandes	692

77

Satzung des Wupperverbandes

Vom 9. August 1994

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 40) hat die Verbandsversammlung am 18. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sitz des Verbandes

(zu § 1 Abs. 2 WupperVG)

Der Wupperverband hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2

Verbandsgebiet

(zu § 5 WupperVG)

Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, die bei der Verbandsverwaltung aufbewahrt und fortgeführt wird. Im Bedarfsfall erstellt die Verbandsverwaltung von Grenzgebieten Ausschnitte im geeigneten Maßstab, um die Feststellung zu ermöglichen, ob ein Grundstück im Verbandsgebiet liegt.

§ 3

Beitragsgruppen, Mindestjahresbeiträge für die Mitgliedschaft

(§§ 6 Abs. 2 und 27 Abs. 1 WupperVG)

(1) Für jede der nachfolgend genannten Beitragsarten wird je eine Beitragsgruppe gebildet:

- Verschmutzerbeitrag A - Direkteinleiter -
- Verschmutzerbeitrag B - Niederschlagswasserbehandlung -
- Verschmutzerbeitrag C - Fäkalbehandlung -
- Verschmutzerbeitrag D - Schmutz- und Mischwasserbehandlung und Abwasserabgabe Schmutzwasser -
- Gewässerunterhaltungsbeitrag A - Erschwerer -
- Gewässerunterhaltungsbeitrag B - Gemeinden für seitliches Einzugsgebiet -
- Gewässerausbaubeitrag -
- Hochwasserschutzbeitrag -
- Triebwerksbesitzerbeitrag -
- Wasserentnehmerbeitrag -
- Trinkwasserbeschaffungs- und -bereitstellungsbeitrag -

(2) Als Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag von insgesamt 1 100,- DM festgesetzt unter der Voraussetzung, daß das Mitglied einen anteiligen Jahresbeitrag bei der Beitragsgruppe Verschmutzerbeitrag D von 1 000,- DM

oder

bei einer der übrigen Beitragsgruppen von 100,- DM

erreicht oder überschreitet.

(3) Unterschreitet ein Mitglied in einer der Beitragsgruppen den anteiligen Jahresbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 WupperVG.

§ 4

Verzeichnis der Mitglieder

(zu § 6 Abs. 3 WupperVG)

Das Verzeichnis der Mitglieder wird jährlich vom Vorstand unter Berücksichtigung der festgesetzten Beitragsliste neu erstellt. Es liegt bei der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 5

Besondere Pflichten der Mitglieder

(zu § 7 Abs. 1 WupperVG)

(1) Die Mitglieder können die vom Verband betriebenen und unterhaltenen Verbandsanlagen ihrem Zweck entsprechend nur insoweit nutzen, als dies mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Verbandes verein-

bar ist. Die Benutzung von Grundstücken des Wupperverbandes wird nur aufgrund eines gesonderten Vertrages gewährt. Eigene Vorhaben der Mitglieder, die sich erheblich auf vorhandene Anlagen oder geplante Unternehmen des Verbandes auswirken können oder neue Unternehmen des Verbandes verursachen können, sind rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Abwässer, die nach Art und Menge geeignet sind, den regelgerechten Betrieb der Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen des Wupperverbandes zu gefährden oder den Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht und wasserrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen den Abwasserbehandlungsanlagen des Wupperverbandes weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden. Der Verband kann zur näheren Regelung der Übernahme von Abwasser besondere Bedingungen stellen, insbesondere die Übernahme von einer Vorbehandlung des Abwassers, dessen Rückhaltung oder Sanierungsmaßnahmen abhängig machen. Im übrigen bleiben die für die Indirekteinleiter geltenden Vorschriften und Regelungen des kommunalen Satzungsrechtes unberührt.

(3) Sind die in Absatz 2 genannten Abwässer in eine Anlage gelangt, die mit einer Abwasserbehandlungsanlage des Wupperverbandes verbunden ist, ist der Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, damit die zum Schutz der Anlage und der Gewässer notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

§ 6

Bildung der Verbandsversammlung

(zu §§ 12 und 13 Abs. 7 WupperVG)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus höchstens 101 Delegierten.

(2) Eine Beitragseinheit, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigt, beträgt einhundertstel der Summe aller gemäß § 12 Abs. 2 WupperVG zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder. Bei der Ermittlung nach Satz 1 und der Ermittlung von Beitragseinheiten eines Mitgliedes zählt das Jahr der Neubildung der Verbandsversammlung nicht mit.

(3) Jede in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WupperVG genannte Mitgliedergruppe bildet eine Stimmgruppe.

(4) Der Vorstand erstellt rechtzeitig vor der Neubildung der Verbandsversammlung eine nach Stimmgruppen geordnete Liste, in der die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, ihre durchschnittlichen Jahresbeiträge gemäß § 12 Abs. 2 WupperVG, die Höhe einer Beitragseinheit sowie die auf die Mitglieder entfallenden Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Der Vorsitzende des Verbandsrates stellt jedem Mitglied einen die jeweilige Stimmgruppe betreffenden Auszug aus der Liste unverzüglich nach der Aufstellung mittels eingeschriebenen Briefes zu.

§ 7

Benennung der Direktdelegierten

(zu § 12 WupperVG)

Die Mitglieder, die mindestens eine volle Beitragseinheit erreichen, werden vom Vorsitzenden des Verbandsrates aufgefordert, binnen einer Ausschußfrist von 2 Monaten nach Zustellung der Liste für jede volle Beitragseinheit einen Delegierten schriftlich zu benennen.

§ 8

Wahl der Stimmgruppendelegierten

(zu § 12 WupperVG)

(1) Die Mitglieder, deren Beiträge eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinaus gehen (Beitragsteileinheiten), werden mit der Zustellung der Liste vom Vorsitzenden des Verbandsrates auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit ihren Beitragsteileinheiten an ihrer Stimmgruppe zu beteiligen. Die Beitragsteileinheit eines Mitgliedes gilt als eingebracht, wenn das Mitglied nicht binnen einer Ausschußfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Liste erklärt, sich nicht an der Stimmgruppe beteiligen zu wollen.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsrates gibt den Mitgliedern, deren Beitragsteileinheiten in die Stimmgruppe ein-

gebracht sind, die Zusammensetzung der Stimmgruppe und die Zahl der von ihr zu wählenden Delegierten schriftlich bekannt, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Wochen Wahlvorschläge zu machen.

(3) Werden aus einer Stimmgruppe nicht mehr Wahlvorschläge gemacht, als Delegierte auf sie entfallen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(4) Werden mehr Wahlvorschläge gemacht, als Delegierte auf die Stimmgruppe entfallen, leitet der Vorsitzende des Verbandsrates die schriftliche Wahl ein. Hierzu werden die Wahlvorschläge vom Vorsitzenden des Verbandsrates für jede Stimmgruppe zusammengestellt und den Stimmberechtigten zugestellt. Jedes Mitglied ist innerhalb seiner Stimmgruppe stimmberechtigt und erhält so viele Stimmen, wie seine Beitragsteileinheit abgerundet in volle Deutsche Mark beträgt. Eine Aufteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge der Stimmgruppe ist zulässig, allerdings auf höchstens so viele Vorschläge, wie der Stimmgruppe Delegierte zustehen.

(5) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Bedarfsfall das Los, welches von einem nach Absatz 6 Satz 2 zu berufenden Mitglied gezogen wird. Sind bei den Stimmgruppen der Mitgliedergruppen „kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden“ oder „Kreise“ mehr Vertreter der Verwaltung gewählt worden als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaften, treten die mit der jeweils geringeren Stimmenzahl gewählten Vertreter der Verwaltung solange zu Gunsten der mit Stimmen bedachten Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaften zurück, bis die Hälfte aller Delegierten aus Mitgliedern der Vertretung der Gebietskörperschaften besteht; Satz 2 gilt im übrigen entsprechend.

(6) Die Wahl geschieht mit einer Ausschußfrist von 2 Wochen durch Rücksendung der Stimmzettel. Die Auswertung der Wahl erfolgt in Anwesenheit von zwei vom Vorsitzenden des Verbandsrates zu berufenden Mitgliedern der Stimmgruppe. Über die Auswertung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis der Wahl wird allen Mitgliedern der Stimmgruppe schriftlich vom Vorsitzenden des Verbandsrates mitgeteilt.

(7) Für jeden Delegierten einer Stimmgruppe kann gleichzeitig nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ein Ersatzdelegierter gewählt werden.

§ 9

Bildung von Ausschüssen, Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In den Ausschüssen soll jede Mitgliedergruppe (§ 6 Abs. 1 WupperVG) vertreten sein.

(2) Soweit Ausschüsse gebildet sind, beraten sie die Verbandsversammlung bei den ihr gemäß § 14 WupperVG obliegenden Aufgaben.

(3) Auf Verlangen des Verbandsrates beraten die Ausschüsse den Verbandsrat in Angelegenheiten, die seiner Entscheidung unterliegen und seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Nähere Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse und zum Verfahren regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10

Delegierte in der Verbandsversammlung

(zu § 13 WupperVG)

(1) Delegierte können sich in der Verbandsversammlung nicht vertreten lassen. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

(2) Gewählte oder berufene Ersatzdelegierte können für die verbleibende Amtszeit das Delegiertenamt ausüben, wenn der Delegierte, für den sie gewählt oder berufen worden sind, aus den in § 13 Abs. 6 WupperVG genannten Gründen aus dem Amt geschieden ist und sie die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 WupperVG erfüllen.

(3) Die Amtszeit der Delegierten läuft jeweils mit Beginn der Sitzung der nach fünfjähriger Amtsperiode neu gebildeten Verbandsversammlung aus.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(zu § 15 WupperVG)

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Bei Angelegenheiten, die zur Beratung in öffentlicher Sitzung nicht geeignet sind, kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Das Nähere über Sitzungen der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

§ 12

Verbandsrat

(zu § 16 WupperVG)

(1) Für jedes Mitglied im Verbandsrat wird in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates kann nicht sein, wer Delegierter in der Verbandsversammlung ist.

(2) Zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Verbandsrat reicht der Personalrat seine Wahlvorschläge schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden des Verbandsrates ein.

§ 13

Aufgaben des Verbandsrates

(zu § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 12 WupperVG)

(1) Zur Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe kann der Verbandsrat im Einzelfall besondere Prüfaufträge erteilen.

(2) Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, die sich im Rahmen der Haushaltsermächtigung bewegen, sind von herausragender Bedeutung im Sinne von § 17 Abs. 5 Nr. 12 WupperVG, wenn ihr Wert im Einzelfall 10 Mio DM erreicht oder überschreitet. Der Zustimmung des Verbandsrates bedürfen Nachträge nur, sofern durch diese die Wertgrenze nach Satz 1 erreicht oder überschritten wird. Ferner bedürfen der Zustimmung Nachträge zu Geschäften, für die der Verbandsrat die Zustimmung bereits erteilt hat, wenn durch die Nachträge 10% des ursprünglichen Auftragswertes erreicht oder überschritten werden, sowie jeder weitere Nachtrag.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bedarf der Vorstand für Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltsermächtigung nicht der Zustimmung des Verbandsrates.

(4) § 23 WupperVG bleibt unberührt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

(zu § 24 Abs. 2 WupperVG)

(1) Der Verband gibt sich eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, die den Besonderheiten des Verbandes Rechnung trägt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kommunalen Haushalts- und Kassenrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Der Verband richtet eine interne Prüfstelle ein. Die interne Prüfstelle ist organisatorisch direkt dem Vorstand unterstellt. Die Aufgaben der internen Prüfstelle werden vom Vorstand in einer Dienstanweisung geregelt. Der Verbandsrat ist über wichtige Prüfergebnisse zu unterrichten.

(3) Der Verband bildet zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine Rücklage in angemessener Höhe. Soweit erforderlich, werden durch Beschluß der Verbandsversammlung weitere Rücklagen gemäß § 24 Abs. 1 WupperVG in angemessener Höhe gebildet.

§ 15

Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

(zu § 14 Abs. 2 Nr. 4 und § 24 Abs. 2 WupperVG)

(1) Der Vorstand stellt in den ersten 6 Monaten des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung nach dem Haushaltsplan und die kaufmännischen Abschlüsse nach den

Wirtschaftsplänen für das vergangene Jahr auf und übersendet diese an die von der Verbandsversammlung bestellte externe Prüfstelle und die von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüfer.

(2) Die Verbandsversammlung wählt jeweils im voraus für ein Haushaltsjahr drei Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer kann auch sein, wer nicht Delegierter in der Verbandsversammlung ist, aber die Voraussetzungen für die Ausübung eines Delegiertenamts gemäß § 13 WupperVG erfüllt. Die Rechnungsprüfer sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

- (3) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
- der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne eingehalten worden sind,
 - die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz gegeben ist.

Die Rechnungsprüfer können außerdem Prüfungsschwerpunkte festlegen und der externen Prüfstelle weitergehende Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten in der hierzu vorgesehenen Sitzung der Verbandsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie stützen sich auf den Bericht der externen Prüfstelle und ihrer eigenen ergänzenden Feststellungen.

(4) Die Rechnungsprüfer machen der Verbandsversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes; sie können die für das Haushaltsjahr zu bestellende externe Prüfstelle vorschlagen.

(5) Externe Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 WupperVG ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlußprüfungen zu beachten hat.

§ 16

Fälligkeit der Beiträge

(zu § 25 Abs. 2 WupperVG)

Die Jahresbeiträge sind nach dem Beitragsbescheid in 4 Teilbeträgen zu zahlen, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig werden.

§ 17

Veranlagung

(zu § 27 WupperVG)

(1) Die Beiträge sind solange nach dem Beitragsbescheid des Vorjahres zu zahlen, bis der neue Beitragsbescheid zugestellt ist. Differenzen zwischen dem neuen Beitrag und den vorläufig geleisteten Zahlungen sind bei der ersten Zahlung nach Zustellung des neuen Beitragsbescheids auszugleichen.

(2) Die Mitglieder haben auf ihre Kosten alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zu machen. Wird diese Frist versäumt ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Feststellung im Wege der Schätzung zu treffen.

(3) Die Städte und Gemeinden haben dem Wupperverband auf Anfrage Auskunft über gewerbliche Unternehmen, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WupperVG) zu geben, die in ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet für eine Mitgliedschaft in Betracht kommen.

§ 18

Bekanntmachungen

(zu § 33 WupperVG)

(1) Alle vom Verband vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

(2) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung.

(3) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Köln; öffentliche Ausschreibungen nach den dafür geltenden Vorschriften bekanntgemacht. § 11 Abs. 4 WupperVG bleibt unberührt.

§ 19

Genehmigung von Geschäften

(zu § 38 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 WupperVG)

(1) Als erheblicher Wert im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 WupperVG gelten bei

1. unentgeltlicher Veräußerung von Vermögensgegenständen 60 000,- DM
2. unentgeltlicher Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen jährlich 30 000,- DM.

(2) Die Bestellung einer Sicherheit und die Übernahme einer Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Gewährleistung nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 WupperVG steht dann nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Verbandes, wenn ihre Höhe im Einzelfall 10% der von allen Mitgliedern zu leistenden Jahresumlagen übersteigt.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Wupperverbandsgesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wurde mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1994 – IV C 2 – 53 – 49 – 01 – unter der Auflage genehmigt, daß folgende Regelung in § 14 Abs. 2 der Satzung aufgenommen wird: „Der durch besondere Prüfaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält.“ Die gemäß § 11 Abs. 2 WupperVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 WupperVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 WupperVG bekanntgemacht.

Wuppertal, den 9. August 1994

Der Vorstand

Brechtel

– GV. NW. 1994 S. 692.

2000

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens
über den Beitritt der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
zu der Verwaltungsvereinbarung über die
Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
(Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971**

Vom 16. August 1994

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin hinterlegt worden sind, ist das Abkommen gemäß der Protokollnotiz des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. August 1994 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 16. August 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 695.

20300

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
von Beamten des Landesrechnungshofs**

Vom 16. August 1994

Aufgrund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448), des § 10 Abs. 1, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), sowie des § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausübung der Befugnisse zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs, die nicht vom Landtag gewählt werden, wird auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofs übertragen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1994 S. 695.

301

40

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach Artikel 7 § 1 Abs. 2a
des Familienrechtsänderungsgesetzes**

Vom 16. August 1994

Aufgrund des Artikels 7 § 1 Abs. 2a Satz 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) eingefügt worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, die der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übertragen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1994 S. 695.

630

**Verordnung
über den Sitz und die Bezeichnung der
Staatlichen Rechnungsprüfungsämter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. August 1994

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Staatliche Rechnungsprüfungsämter

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter haben ihren Sitz in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Sie führen die Bezeichnung

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Arnsberg,
Staatliches Rechnungsprüfungsamt Detmold,
Staatliches Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf,
Staatliches Rechnungsprüfungsamt Köln,
Staatliches Rechnungsprüfungsamt Münster,
Staatliches Rechnungsprüfungsamt für Steuern
in Münster.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1994 S. 695.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359